

STATUTEN

KOMIN KOMPETENZZENTRUM FÜR INTEGRATION

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Kompetenzzentrum für Integration, kurz komin genannt, besteht mit unbeschränkter Dauer ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210).

² Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

³ Der Verein hat seinen Sitz in Goldau.

Artikel 2

Zielgruppe

Anspruch auf Dienstleistungen des komin haben natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Schwyz.

Artikel 3

Zweck

¹ komin bezweckt namentlich:

- a) die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten;
- b) die Förderung des Verständnisses und der Begegnung zwischen der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung;
- c) die Unterstützung des Zugangs zu Informationen und Strukturen;

d) die Konfliktprävention und trägt zum sozialen Frieden bei.

² Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Umsetzung, Vernetzung und Koordination von Integrationsfragen auf kommunaler und kantonaler Ebene;
- b) die Beratung zu Integrations- und Migrationsfragen von Migrantinnen und Migranten sowie Fachpersonen und Arbeitgeber;
- c) Deutsch- und Integrationskurse;
- d) Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- e) die Lancierung und Unterstützung von Integrationsangeboten und Projekten;
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Organisationen;
- g) offene Informationsarbeit gegenüber der öffentlichen Hand und der Öffentlichkeit, um die integrationsfördernden Aktivitäten bekannter zu machen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des komin sind:

- a) natürliche Personen;
- b) juristische Personen; und
- c) Freimitglieder

² Freimitglieder sind:

- a) Vertragspartner/-innen und Arbeitgeber, die Unterstützungsbeiträge leisten; und
- b) Vorstandsmitglieder.

³ Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Aufnahme und Austritt

⁴ Personen oder Organisation, welche die oben aufgeführten Punkte erfüllen, können ein Gesuch zur Aufnahme stellen.

⁵ Die Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Gesuche werden im Vorstand geprüft und der nächsten Mitgliederversammlung unterbreitet. Neue Mitglieder werden mit einer Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden aufgenommen.

⁶ Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung mittels schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Beibehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

⁷ Der Vorstand kann neue Mitglieder aufnehmen. Er kann Mitglieder ausschliessen, falls ein Mitglied die Bedingungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Jahresbeitrag nicht begleicht.

III ORGANISATION

Artikel 5

Organe

Organe des komin sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Vorstandsausschuss
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle (besetzt durch Laien)

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 6

Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des komin.

Artikel 7

Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des komin. Sie wird durch den Vorstand und die Geschäftsstelle einberufen.

² Die Mitgliederversammlung:

- a) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- b) genehmigt und revidiert die Statuten;
- c) nimmt neue Mitglieder auf;
- d) prüft und genehmigt die Geschäftsberichte und die Rechnungsführung;
- e) entlastet den Vorstand;
- f) legt die Mitgliederbeiträge fest;
- g) genehmigt das Budget;
- h) beschliesst über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- i) löst den Verein auf.

Artikel 8

Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident des komin leitet die Mitgliederversammlung.

Artikel 9

Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, jährlich, im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und ist öffentlich.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens eines Fünftels der Mitglieder oder der Revisions-

stelle einberufen werden. Ein solches Begehren muss mit begründetem Antrag schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

3 Der Einberufung liegt die Traktandenliste bei. Sie wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt.

4 Der Vorstand traktandiert alle Anträge, welche die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Geschäftsstelle richten.

Artikel 10

Beschlussfassung

1 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2 komin strebt grundsätzlich Konsensentscheide an.

3 Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

4 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

5 Jedem Mitglied steht es zu, seine Meinung über alle Angelegenheiten, die von komin behandelt werden, zu äussern und Anträge zu stellen.

6 Der Verein komin kann keine Beschlüsse fassen, welche die zuständigen Verwaltungsbehörden oder politischen Behörden verpflichten würden.

7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

8 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

V. VORSTAND

Artikel 11

Zusammensetzung

¹ Die Leitung des komin führt der Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Artikel 12

Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Artikel 13

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Entscheide mit dem einfachen Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident fällt den Stichentscheid. Falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

Artikel 14

Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen zu zweien und setzt die Befugnisse fest im Rahmen des Jahresbudgets.

VI. VORSTANDSAUSSCHUSS

Artikel 15

Zusammensetzung

Der Vorstandsausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem oder der Finanzverantwortlichen zusammen. Die Geschäftsleitung ist Beisitzerin mit beratender Stimme.

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandsausschusses sind:

- a) er hat die Aufsicht über das Kompetenzzentrum;
- b) er ist zuständig für die Anstellung des Kernteams;
- c) er führt Verhandlungen mit den Vertragspartnern;
- d) er informiert den Vorstand regelmässig über seine Tätigkeit;
- e) er hat die Aufsicht über die Finanzen (im Rahmen des Budgets); und
- f) er bestellt nach Bedarf Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben.

VII. GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 16

Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des komin aus. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

VIII. REVISIONSSTELLE

Artikel 17

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss des komin. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Artikel 18

Zusammensetzung

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

² Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle kann durch ein anerkanntes Treuhandbüro ersetzt werden, das auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt wird.

IX. FINANZEN

Artikel 19

¹ Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge in einer Höhe von mindestens Fr. 20.-;
- b) Einnahmen aus komin-Kursen, Veranstaltungen und einzelnen kostenpflichtigen Beratungen;
- c) freiwillige Beiträge und Spenden;
- d) Erträge aus dem Vermögen;
- e) Subventionen;
- f) Leistungsverträge mit dem Kanton Schwyz;
- g) Leistungsverträge mit diversen Schwyzer Gemeinden.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ komin haftet mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Statutenrevision

¹ Die Total- oder Teilrevision der Statuten des komin kann durch die Mitgliederversammlung, mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden, beschlossen werden.

² Der Antrag des Vorstandes ist den Mitgliedern des komin mit der Einladung in geeigneter Form bekannt zu machen.

Artikel 21

Auflösung & Liquidation

¹ Kann komin seine Aufgaben nicht mehr erfüllen, können Beschlüsse über eine Auflösung nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung

von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Auflösungsantrag wird als Traktandum angekündigt.

2 Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen auf ein Sperrkonto zu übertragen, bis wieder eine Organisation mit einer gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmung geründet wird. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. Januar 2004.

Pfäffikon, 18. Mai 2017

Im Namen des Kompetenzzentrums für Integration (komin):

Der Präsident:
Roland Jost

Der Verantwortliche Finanzen:
Thomas Herrmann